

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Beobachtung der weiteren Entwicklung der Zahl der Asylbewerber aus diesem Land zu prüfen, ob nicht auch für die Republik Indien das Transitprivileg aufgehoben werden sollte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 3 Nr. 3 Satz 2 DVAuslG).

(noch Ziffer 2)

Von den acht Staaten, die zusammen über 90 % aller im Jahre 1988 am Frankfurter Flughafen registrierten 18.732 Asylbewerber ausmachen, lagen indische Staatsangehörige mit 902 Personen an fünfter Stelle. Im Vorjahr ist vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kein Inder als Asylberechtigter anerkannt worden.

3. Der Bundesrat bittet weiter zu überprüfen, ob die Republik Ruanda nicht in der Positivliste (Anlage zur DVAuslG) verbleiben kann.

Die Aufnahme der Republik Ruanda in die Gruppe der Staaten, für die in Zukunft auch für Aufenthalte bis zu drei Monaten ein Visum erforderlich sein soll, wird keinen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Asylbewerber bringen. Aufgrund der restriktiven Praxis bei der Ausstellung von Reisedokumenten sind in den letzten Jahren Ruandeser nur in Einzelfällen als Asylbewerber aufgetreten. Angesichts dieser Sachlage stößt die Einführung der Visumspflicht bei der Regierung und der Bevölkerung Ruandas, die gegenüber der Bundesrepublik Deutschland besonders freundschaftlich eingestellt sind, auf Unverständnis. Darüber hinaus bemüht sich das Land Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren im Rahmen einer Partnerschaft mit Ruanda, diese freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen. Die vorgeschlagene Maßnahme würde dem Partnerschaftsgedanken zuwiderlaufen.